

Aus- und Weiterbildungsreglement

GRUNDAUSBILDUNG

Die Betreuungsperson verpflichtet sich die obligatorische Grundbildung von fünf Tagen, gemäss den Richtlinien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz „kibesuisse“, zu absolvieren. Personen mit pädagogischer Ausbildung verpflichten sich für eine obligatorische Grundbildung von zwei Tagen. Die Grundbildung muss innerhalb von 18 Monaten ab Stellenantritt besucht werden.

NOTFÄLLE BEI KLEINKINDERN

Ebenfalls obligatorisch ist der Besuch eines kinderspezifischen Nothilfekurses von mindestens sechs Kursstunden. Dieser Kurs muss von einer zertifizierten Nothelferschule durchgeführt werden und darf nicht mehr als fünf Kalenderjahre zurückliegen. Der Kurs "Notfälle bei Kleinkindern" muss innerhalb von 18 Monaten ab Stellenantritt besucht und alle fünf Jahre aufgefrischt werden.

WEITERBILDUNG

Die Betreuungsperson absolviert jährlich Weiterbildungs-Kurse als Pflichtbestandteil des Arbeitsvertrages. Pro Jahr besucht die Betreuungsperson sechs Stunden Weiterbildung zu einem alltagsrelevanten pädagogischen Fachthema.

ÜBERNAHME VON KURSKOSTEN

Die Kurskosten für die Grundbildung und den kinderspezifischen Nothilfekurs werden vollumfänglich übernommen, der zeitliche Aufwand trägt die Betreuungsperson.

Die Weiterbildungskosten werden ebenfalls vom Verein getragen, die Entlöhnung ist unter „Pauschal-Entschädigungen“ definiert.

KURSDATEN

Der Verein informiert die Betreuungspersonen über die Durchführungsdaten der Grundbildung und des Kurses "Notfälle bei Kleinkindern" und meldet die Teilnehmerinnen via Koordinatorinnen an. Die jährlichen Ausschreibungen der Weiterbildungen erfolgen frühzeitig durch den Verein.

PAUSCHAL-ENTSCHÄDIGUNGEN

Grundbildung	5 Tage	pro Tag	CHF 20.00
Notfälle bei Kleinkindern	1 Tag (6 h)	pro Tag	CHF 20.00
Jährliche themenspezifische Weiterbildung	mindestens 6 h	pro Stunde	CHF 10.00
Auffrischkurs in Nothilfe	1 Tag alle 5 Jahre	pro Tag	CHF 20.00

KURSBESTÄTIGUNG / KURSKOSTENRÜCKERSTATTUNG

Die Koordinatorin meldet die Betreuungsperson an den Kurs an. Nach jedem besuchten Grund- oder Nothilfekurs ist der Koordinatorin eine Kopie der Kursbestätigung zuzustellen. Die Pauschalentschädigungen werden erst nach erfolgter Zustellung der Kursbestätigung zurückerstattet. Die Koordinatorin leitet alle Unterlagen zur Auszahlung an die Geschäftsstelle weiter.

RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNG: Die Rückzahlungsverpflichtung gilt für ein Jahr nach Abschluss der obligatorischen Grundbildung, sofern die Betreuungsperson während der Ausbildungszeit freiwillig oder selbstverschuldet kündigt oder die Ausbildung abbricht. Die Rückzahlungsverpflichtung reduziert sich nach Abschluss der Ausbildung monatlich um ein Zwölftel. Für die Berechnung ist bei Austritt infolge Kündigung das Austrittsdatum massgebend. Bei Abbruch oder Austritt während der Ausbildungszeit ist die Betreuungsperson verpflichtet, den gesamten Ausbildungsbetrag an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

ALLGEMEINES

- Bei Abmeldungen von Aus- und Weiterbildungskursen gelten die Abmeldebestimmungen des jeweiligen Kursveranstalters. Die Kosten werden zu 100 % weiterverrechnet. Bei Krankheit mit Arztzeugnis werden keine Spesen / Unkosten in Rechnung gestellt. Bei ungenügender Teilnehmerzahl kann es vorkommen, dass Anlässe nicht durchgeführt werden.
- Alle Fort- und Weiterbildungen müssen von Tagesfamilien Frauenfeld und Umgebung empfohlen oder bewilligt sein, damit ein Anspruch auf Entschädigung und Anerkennung besteht. Bitte setzen Sie sich vor Anmeldung eines Kurses mit der Koordinatorin in Verbindung.